

United Empire of Earth

Advocacy Act on Public Security and Order AAPSO



(Police Accountability & Governance Act – PAG-UEE)

Titel I – Allgemeine Vorschriften

Art. 1 – Begriff der Advocacy und Anwendungsbereich

(1) Die *Advocacy* ist die zentrale zivile Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörde des United Empire of Earth (UEE), zuständig für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, der interstellaren Ordnung sowie die Durchsetzung imperialen Rechts.

(2) Dieses Gesetz regelt Aufgaben, Befugnisse und Grenzen der *Advocacy* innerhalb:

1. des imperialen Kernraums,
2. aller durch die UEE beanspruchten Sternensysteme,
3. sowie in interstellaren Transit- und Grenzräumen unter UEE-Kontrolle.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle operativen Kräfte der *Advocacy* sowie für unterstützende Einheiten, soweit sie mit polizeilichen Aufgaben betraut sind.

Art. 2 – Aufgaben der Advocacy

(1) Die *Advocacy* hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des UEE abzuwehren.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

1. Verhütung, Unterbindung und Verfolgung von Straftaten,
2. Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit von Citizens und Civilians
3. Sicherung kritischer interstellarer Infrastruktur, insbesondere:
 - Jump Points
 - Orbitalstationen
 - planetare Versorgungsnetze
4. Aufrechterhaltung der Sicherheit im interstellaren Verkehr.

(3) Die *Advocacy* handelt subsidiär, soweit nicht:

- lokale Systemautoritäten oder
- andere zivile Institutionen

die Gefahrenabwehr rechtzeitig und wirksam gewährleisten können.

Art. 3 – Verhältnis zu anderen Institutionen

(1) Die *Advocacy* ist Teil der zivilen Sicherheitsarchitektur des UEE und untersteht der Aufsicht des *High Advocate*.

(2) Eine Zusammenarbeit erfolgt insbesondere mit:

1. lokalen Sicherheitsbehörden souveräner Systeme,
2. imperialen Verwaltungsorganen,
3. sowie den Streitkräften des UEE.

(3) Ein Einsatz militärischer Kräfte zur Gefahrenabwehr erfolgt nur:

1. bei erheblicher interstellarer Bedrohung oder
2. wenn zivile Mittel nicht ausreichen.

(4) Die *Advocacy* darf nicht als militärisches Instrument eingesetzt werden.

Art. 4 – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Maßnahmen der Advocacy müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.
- (2) Von mehreren möglichen Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die:
 - die betroffene Person
 - und die Allgemeinheitam wenigsten beeinträchtigt.
- (3) Eine Maßnahme ist unzulässig, wenn ihr zu erwartender Schaden nicht im Verhältnis zum angestrebten Zweck steht.

Art. 5 – Ermessen und Wahl der Mittel

- (1) Die Advocacy handelt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Bestehen mehrere gleich geeignete Mittel, ist das mildeste Mittel zu wählen.
- (3) Betroffenen kann gestattet werden, ein alternatives, gleich wirksames Mittel anzuwenden, sofern:
 - die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 6 – Identifikation von Einsatzkräften

- (1) Einsatzkräfte der Advocacy haben sich auf Verlangen zu identifizieren, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.
- (2) Die Identifikation erfolgt durch:
 - Dienstkennung
 - oder digitale Einsatzsignatur
- (3) Verdeckte Operationen bleiben hiervon unberührt.

Art. 7 – Verantwortlichkeit von Personen

- (1) Maßnahmen sind grundsätzlich gegen die Person zu richten, die eine Gefahr verursacht.
- (2) Ist die verantwortliche Person nicht handlungsfähig, können Maßnahmen gegen Aufsichtspflichtige oder verantwortliche Dritte gerichtet werden.
- (3) Bei organisationsgebundenem Handeln kann die Verantwortung auf:
 - Unternehmen
 - Organisationen
 - oder Auftraggeberausgedehnt werden.

Art. 8 – Verantwortlichkeit für Sachen und Systeme

- (1) Geht von einer Sache oder einem technischen System eine Gefahr aus, richten sich Maßnahmen gegen den Betreiber oder die kontrollierende Instanz.
- (2) Dies gilt insbesondere für:
 - Raumschiffe
 - autonome Systeme
 - stationäre Infrastruktur
- (3) Bei herrenlosen Objekten kann die Advocacy unmittelbar handeln.

Art. 9 – Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen

- (1) Die Advocacy kann Maßnahmen selbst durchführen, wenn:
- verantwortliche Personen nicht erreichbar sind
 - oder Maßnahmen keinen Aufschub dulden.
- (2) Betroffene sind nachträglich zu informieren, sofern dies möglich ist.

Art. 10 – Inanspruchnahme Unbeteiligter

- (1) Die Advocacy kann nicht verantwortliche Personen in Anspruch nehmen, wenn:
1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht,
 2. andere Maßnahmen nicht möglich sind,
 3. und die Mitwirkung zumutbar ist.
- (2) Die Inanspruchnahme ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Titel II – Gefahrenbegriffe & Eingriffsschwellen

(Interventionsschwellen und Bedrohungs klassifizierung)

Art. 11 – Allgemeine Eingriffsbefugnis

- (1) Die Advocacy kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des UEE abzuwehren, soweit dieses Gesetz keine spezielleren Regelungen enthält.
- (2) Eine Maßnahme ist zulässig, wenn eine Sachlage vorliegt, bei der nach objektiver Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für ein geschütztes Rechtsgut eintreten wird.
- (3) Geschützte Rechtsgüter sind insbesondere:
1. Leben, Gesundheit und Freiheit von Citizens und Civilians,
 2. die Stabilität und Funktionsfähigkeit imperialer Systeme,
 3. die Sicherheit interstellarer Infrastruktur,
 4. der Bestand und die Ordnung des UEE.

Art. 12 – Konkrete Gefahr (Concrete Threat)

- (1) Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn im Einzelfall ein schädigendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird.
- (2) Eine konkrete Gefahr ist insbesondere gegeben, wenn:
1. ein Angriff bereits eingeleitet wurde,
 2. ein technisches System außer Kontrolle geraten ist,
 3. oder eine unmittelbare Gefährdung von Personen oder Infrastruktur vorliegt.
- (3) Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahr dürfen unverzüglich und ohne weiteren Aufschub erfolgen.

Art. 13 – Drohende Gefahr

- (1) Eine drohende Gefahr liegt vor, wenn:
1. konkrete Vorbereitungshandlungen festgestellt werden oder
 2. das Verhalten einer Person oder Gruppe den Schluss zulässt, dass in absehbarer Zeit ein schwerwiegendes Ereignis eintreten wird.
- (2) Eine drohende Gefahr setzt voraus, dass:
- das zu erwartende Ereignis
 - seiner Art nach konkretisiert
 - und von erheblicher Intensität ist.

- (3) Maßnahmen zur Abwehr einer drohenden Gefahr sind nur zulässig, wenn:
1. sie dem Schutz bedeutender Rechtsgüter dienen und
 2. weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht ausreichen.

Art. 14 – Bedeutende Rechtsgüter

Bedeutende Rechtsgüter im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. der Bestand und die Sicherheit des UEE,
2. Leben, Gesundheit und Freiheit von Personen,
3. kritische interstellare Infrastruktur, insbesondere:
 - Jump Points
 - Navigationsnetze
 - Energie- und Versorgungssysteme
4. großräumige ökologische oder planetare Stabilität,
5. strategische Verkehrs- und Handelsrouten.

Art. 15 – Interstellare Gefahrenlage

(1) Eine interstellare Gefahrenlage liegt vor, wenn sich eine Gefahr über:

- mehrere Sternensysteme
- oder interstellare Transitwege

erstreckt oder auswirkt.

(2) In diesen Fällen ist die Advocacy befugt:

1. systemübergreifend tätig zu werden,
2. Koordinationsmaßnahmen mit anderen Behörden zu übernehmen,
3. prioritäre Maßnahmen zur Sicherung von Transitkorridoren einzuleiten.

Art. 16 – Zuständigkeitsüberschreitung

(1) Die Advocacy darf die Zuständigkeit lokaler Behörden überschreiten, wenn:

1. eine interstellare Gefahrenlage vorliegt oder
2. lokale Behörden nicht handlungsfähig sind.

(2) Die Maßnahme ist zu begrenzen und nach Stabilisierung der Lage an die zuständige Stelle zu übergeben.

Art. 17 – Gefahr im Verzug

(1) Gefahr im Verzug liegt vor, wenn:

- ein sofortiges Handeln erforderlich ist
- und eine vorherige Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

(2) In diesen Fällen dürfen Maßnahmen ohne vorherige richterliche oder administrative Anordnung getroffen werden.

(3) Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist unverzüglich nachträglich zu überprüfen.

Art. 18 – Grundsatz der Eskalationsstufen

(1) Maßnahmen der Advocacy folgen abgestuften Eingriffsniveaus:

1. Aufklärung und Beobachtung
2. Präventive Maßnahmen
3. Eingriffsmaßnahmen
4. Zwangsmaßnahmen

(2) Ein Übergang in eine höhere Stufe ist nur zulässig, wenn:

- die vorherige Stufe nicht ausreicht
- oder die Gefahrenlage dies erfordert.

Art. 19 – Verbot unverhältnismäßiger Präventivmaßnahmen

(1) Maßnahmen zur Abwehr einer drohenden Gefahr dürfen nicht allein auf:

- Vermutungen
- oder allgemeine Risikoeinschätzungen

gestützt werden.

(2) Insbesondere unzulässig sind:

1. flächendeckende Überwachungsmaßnahmen ohne konkreten Anlass,
2. systematische Eingriffe in Grundrechte ohne individualisierbare Gefahrenlage.

Art. 20 – Dokumentationspflicht

(1) Alle Maßnahmen oberhalb der Stufe „präventive Maßnahme“ sind zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation muss enthalten:

1. Anlass und Gefahrenbewertung,
2. gewählte Maßnahme,
3. Begründung der Verhältnismäßigkeit,
4. beteiligte Einheiten.

(3) Die Dokumentation dient der nachträglichen Kontrolle durch zuständige Aufsichtsorgane.

Titel III – Standardmaßnahmen der Advocacy

(Standard Operational Measures)

Art. 21 – Allgemeine Maßnahmen der Gefahrenabwehr

(1) Die Advocacy kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren abzuwehren oder drohende Gefahren zu verhindern.

(2) Zu den Maßnahmen gehören insbesondere:

1. Identitätsfeststellung,
2. Kontrolle von Personen und Transportmitteln,
3. Durchsuchung von Personen, Schiffen und Einrichtungen,
4. Sicherstellung von Gegenständen und Daten,
5. vorübergehende Einschränkung von Bewegungsfreiheit.

(3) Spezielle Befugnisse dieses Gesetzes gehen den allgemeinen Maßnahmen vor.

Art. 22 – Identitätsfeststellung

(1) Die Advocacy kann die Identität einer Person feststellen, wenn dies erforderlich ist:

1. zur Abwehr einer Gefahr oder drohenden Gefahr,
2. zur Durchführung einer Kontrolle im interstellaren Verkehr,
3. zum Schutz kritischer Infrastruktur.

(2) Die Identitätsfeststellung kann erfolgen durch:

1. Abfrage digitaler Identitätsdaten,
2. Prüfung von Citizen- oder Civilian-Registrierungen,
3. biometrische Verfahren, soweit erforderlich.

(3) Personen können für die Dauer der Maßnahme angehalten werden.

Art. 23 – Kontrolle von Raumschiffen und Transportmitteln

- (1) Die Advocacy kann Raumschiffe und andere Transportmittel kontrollieren, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen eine Gefahr ausgeht,
 2. sie sich in einem kontrollierten Raumsektor befinden,
 3. oder sie interstellare Grenzen überschreiten.
- (2) Die Kontrolle umfasst insbesondere:
 1. Überprüfung der Registrierung und Lizenz,
 2. Abgleich mit Fahndungsdatenbanken,
 3. Prüfung der Ladung und Besatzung.
- (3) Schiffe können zur Kontrolle angewiesen werden:
 - Kurs zu ändern,
 - Geschwindigkeit zu reduzieren,
 - oder anzudocken.

Art. 24 – Boarding-Maßnahmen

- (1) Die Advocacy kann ein Boarding durchführen, wenn:
 1. eine konkrete Gefahr vorliegt oder
 2. die Kontrolle nach Art. 23 anders nicht möglich ist.
- (2) Boarding-Maßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung von Personen und Material durchzuführen.
- (3) Die Anwendung von Zwang ist nur zulässig, wenn:
 - Anordnungen nicht befolgt werden
 - oder Widerstand geleistet wird.

Art. 25 – Durchsuchung von Personen

- (1) Die Advocacy kann eine Person durchsuchen, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie gefährliche Gegenstände mit sich führt,
 2. sie festgehalten oder kontrolliert wird,
 3. eine drohende oder konkrete Gefahr vorliegt.
- (2) Die Durchsuchung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Art. 26 – Durchsuchung von Schiffen und Einrichtungen

- (1) Schiffe, Stationen und Einrichtungen können durchsucht werden, wenn:
 1. sich dort eine gesuchte Person befindet,
 2. gefährliche Gegenstände vermutet werden,
 3. oder eine erhebliche Gefahr vorliegt.
- (2) Das Betreten geschlossener Bereiche bedarf:
 - einer besonderen Begründung
 - oder einer richterlichen Anordnung, soweit erforderlich.

Art. 27 – Sicherstellung

- (1) Die Advocacy kann Gegenstände oder Daten sicherstellen, wenn dies erforderlich ist:
 1. zur Gefahrenabwehr,
 2. zur Beweissicherung,
 3. zum Schutz des Eigentümers.
- (2) Sichergestellte Objekte sind:
 - zu dokumentieren
 - und vor Verlust oder Beschädigung zu schützen.

Art. 28 – Sicherstellung von Daten

- (1) Digitale Daten können gesichert werden, wenn:
 1. sie für die Gefahrenabwehr erforderlich sind,
 2. oder andernfalls verloren gehen könnten.
- (2) Der Zugriff ist zu beschränken auf:
 - relevante Datenbereiche
 - und den erforderlichen Zeitraum.
- (3) Nicht benötigte Daten sind unverzüglich zu löschen.

Art. 29 – Platzverweis und Bewegungsbeschränkung

- (1) Die Advocacy kann Personen vorübergehend:
 1. von einem Ort verweisen,
 2. den Zugang zu bestimmten Bereichen untersagen,
 3. oder Aufenthaltsbeschränkungen anordnen.
- (2) Die Maßnahme ist zeitlich zu begrenzen.

Art. 30 – Gewahrsam

- (1) Die Advocacy kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies erforderlich ist:
 1. zum Schutz der Person selbst,
 2. zur Verhinderung unmittelbar bevorstehender Straftaten,
 3. zur Durchsetzung anderer Maßnahmen.
- (2) Der Gewahrsam ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Die betroffene Person ist über:
 - den Grund der Maßnahme
 - und ihre Rechtezu informieren.

Titel IV – Erweiterte Maßnahmen & Überwachung

(Erweiterte Maßnahmen und Überwachungsbefugnisse)

Art. 31 – Grundsatz erweiterter Maßnahmen

- (1) Erweiterte Maßnahmen dürfen nur angewendet werden, wenn:
 1. eine konkrete oder drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut vorliegt und
 2. Standardmaßnahmen nicht ausreichen.
- (2) Sie unterliegen besonderen Anforderungen an:
 - Verhältnismäßigkeit
 - Dokumentation
 - Kontrolle
- (3) Erweiterte Maßnahmen sind insbesondere:
 1. längerfristige Beobachtung,
 2. technische Überwachung,
 3. Eingriffe in Kommunikationssysteme,
 4. verdeckte Ermittlungen.

Art. 32 – Längerfristige Beobachtung

- (1) Die Advocacy kann eine Person über einen längeren Zeitraum beobachten, wenn:
 1. eine erhebliche Gefahr besteht und
 2. andere Maßnahmen nicht ausreichen.
- (2) Eine längerfristige Beobachtung liegt vor, wenn sie:
 - über 24 Standardstunden hinausgeht
 - oder an mehreren Zeitpunkten erfolgt.
- (3) Die Maßnahme ist zu begrenzen auf:
 - Zweck
 - Dauer
 - betroffene Personen

Art. 33 – Einsatz technischer Mittel

- (1) Die Advocacy kann technische Mittel einsetzen zur:
 1. Beobachtung von Personen,
 2. Erfassung von Bewegungen,
 3. Sicherung von Einsatzkräften.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
 - Sensorplattformen
 - Drohnen
 - orbitale Überwachungssysteme
- (3) Der Einsatz ist nur zulässig, wenn:
 - eine konkrete oder drohende Gefahr besteht
 - und der Eingriff verhältnismäßig ist.

Art. 34 – Überwachung von Kommunikation

- (1) Die Advocacy kann Kommunikationsvorgänge überwachen, wenn:
 1. eine erhebliche Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut besteht und
 2. die Maßnahme zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- (2) Die Maßnahme umfasst:
 1. Überwachung laufender Kommunikation,
 2. Erhebung von Verbindungsdaten,
 3. Identifikation von Kommunikationspartnern.
- (3) Die Überwachung ist nur zulässig, wenn:
 - mildere Mittel nicht ausreichen
 - und eine individuelle Gefahrenlage vorliegt.

Art. 35 – Zugriff auf informationstechnische Systeme

- (1) Die Advocacy kann auf informationstechnische Systeme zugreifen, wenn:
 1. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist und
 2. andere Maßnahmen nicht ausreichen.
- (2)
Der Zugriff ist zu beschränken auf:
 - notwendige Daten
 - konkrete Systeme
 - definierte Zeiträume
- (3) Veränderungen am System sind nur zulässig, wenn sie zur Maßnahme zwingend erforderlich sind.

Art. 36 – Verdeckte Ermittlungen

- (1) Die Advocacy kann verdeckte Ermittler einsetzen, wenn:
 1. eine erhebliche Gefahr besteht und
 2. offene Maßnahmen nicht zum Erfolg führen.
- (2) Verdeckte Ermittler dürfen:
 - unter einer Legende auftreten
 - am Rechtsverkehr teilnehmen
 - Kontakte herstellen
- (3) Die Maßnahme ist zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen.

Art. 37 – Einsatz von Vertrauenspersonen

- (1) Die Advocacy kann Privatpersonen als Informationsquellen einsetzen, wenn:
 1. dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist und
 2. andere Mittel nicht ausreichen.
- (2) Unzulässig ist insbesondere:
 1. gezielte Provokation von Straftaten,
 2. Einsatz unzuverlässiger oder ungeeigneter Personen.
- (3) Die Zusammenarbeit ist zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Art. 38 – Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung

- (1) Maßnahmen dürfen nicht in den Kernbereich privater Lebensführung eingreifen.
- (2) Erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie:
 - ausschließlich private Inhalte betreffen
 - und keinen Bezug zur Gefahrenlage haben.

Art. 39 – Schutz von Berufsgeheimnissen

- (1) Maßnahmen, die geschützte Kommunikationsverhältnisse betreffen, sind unzulässig, soweit:
 - kein unmittelbarer Bezug zur Gefahrenlage besteht.
- (2) Dies gilt insbesondere für:
 - medizinische
 - juristische
 - journalistische Kommunikation

Art. 40 – Benachrichtigungspflichten

- (1) Betroffene sind über Maßnahmen nach diesem Titel zu informieren, sobald:
 - der Zweck der Maßnahme nicht mehr gefährdet wird.
- (2) Die Benachrichtigung kann aufgeschoben werden, wenn:
 1. Ermittlungen gefährdet würden oder
 2. schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Titel V – Richtervorbehalt, Kontrolle & Rechtsschutz

(Justizielle Aufsicht und rechtliche Schutzmaßnahmen)

Art. 41 – Grundsatz des Richtervorbehalts

- (1) Maßnahmen mit erheblichem Eingriff in die Rechte von Personen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch eine zuständige richterliche Instanz.
- (2) Dies gilt insbesondere für:

1. längerfristige Überwachungsmaßnahmen,
 2. Eingriffe in Kommunikationssysteme,
 3. verdeckte Ermittlungen in geschützten Bereichen,
 4. Freiheitsentziehungen über kurzfristige Dauer hinaus.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

Art. 42 – Zuständige Instanzen

- (1) Für richterliche Entscheidungen sind zuständig:
1. imperiale Gerichte innerhalb des UEE,
 2. oder autorisierte Gerichtseinheiten innerhalb eines Sternensystems.
- (2) Bei interstellaren Sachverhalten kann eine zentrale richterliche Instanz angerufen werden.
- (3) Die Advocacy darf keine richterlichen Funktionen übernehmen.

Art. 43 – Gefahr im Verzug

- (1) Bei Gefahr im Verzug kann die Advocacy Maßnahmen ohne vorherige richterliche Genehmigung durchführen.
- (2) In diesem Fall ist:
1. unverzüglich eine nachträgliche Genehmigung einzuholen und
 2. die Maßnahme zu beenden, wenn diese nicht bestätigt wird.
- (3) Die Entscheidung ist zu dokumentieren und zu begründen.

Art. 44 – Dauer und Begrenzung von Maßnahmen

- (1) Maßnahmen nach diesem Gesetz sind zeitlich zu befristen.
- (2) Die Dauer ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn:
- die Voraussetzungen weiterhin vorliegen
 - und dies erneut begründet wird.

Art. 45 – Dokumentation und Nachvollziehbarkeit

- (1) Maßnahmen sind vollständig zu dokumentieren.
- (2) Die Dokumentation muss enthalten:
1. Rechtsgrundlage
 2. Gefahrenbewertung
 3. Art und Umfang der Maßnahme
 4. Dauer
 5. beteiligte Stellen
- (3) Die Dokumentation ist für Kontrollzwecke zugänglich zu machen.

Art. 46 – Interne Kontrolle

- (1) Die Advocacy unterliegt einer internen Aufsicht durch den High Advocate.
- (2) Diese umfasst:
1. Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen,
 2. Untersuchung von Fehlverhalten,
 3. Durchsetzung disziplinarischer Maßnahmen.

Art. 47 – Externe Kontrolle

- (1) Maßnahmen der Advocacy unterliegen externer Kontrolle durch:
 1. das imperiale Gerichtswesen,
 2. parlamentarische Gremien des UEE,
 3. autorisierte Aufsichtsstellen.
- (2) Die Kontrolle erfolgt regelmäßig und anlassbezogen.

Art. 48 – Rechte der Betroffenen

- (1) Betroffene haben das Recht:
 1. über Maßnahmen informiert zu werden,
 2. Einsicht in gespeicherte Daten zu erhalten,
 3. unrechtmäßige Maßnahmen überprüfen zu lassen.
- (2) Diese Rechte können eingeschränkt werden, wenn:
 - dadurch die Gefahrenabwehr gefährdet wird.

Art. 49 – Rechtsschutz

- (1) Betroffene können gegen Maßnahmen der Advocacy Rechtsmittel einlegen.
- (2) Zuständig sind die Gerichte nach Art. 42.
- (3) Gerichte können:
 1. Maßnahmen aufheben,
 2. deren Durchführung untersagen,
 3. Entschädigungen zusprechen.

Art. 50 – Benachrichtigung und Transparenz

- (1) Betroffene sind nach Abschluss einer Maßnahme zu informieren, sofern:
 - keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mehr besteht.
- (2) Die Information muss enthalten:
 1. Art der Maßnahme,
 2. Zeitraum,
 3. Rechtsgrundlage.

Art. 51 – Parlamentarische Kontrolle

- (1) Die Advocacy legt regelmäßig Berichte über ihre Maßnahmen vor.
- (2) Diese enthalten:
 1. Anzahl und Art der Maßnahmen,
 2. zugrunde liegende Gefahrenlagen,
 3. getroffene Kontrollmaßnahmen.
- (3) Die Berichte sind geeigneten Stellen zugänglich zu machen.

Titel VI – Verhältnis zu Militär, Systemautoritäten & unterstützenden Kräften *(Gerichtbarkeit, Zusammenarbeit und Hilfsstrukturen)*

Art. 52 – Grundsatz der Zuständigkeitsverteilung

- (1) Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung obliegt primär der Advocacy als ziviler Sicherheitsbehörde des UEE.
- (2) Lokale Systemautoritäten bleiben für die Gefahrenabwehr innerhalb ihrer Zuständigkeit verantwortlich, soweit:

- keine übergeordnete imperiale Zuständigkeit greift.
- (3) Die Zuständigkeit der Advocacy tritt insbesondere ein bei:
1. interstellaren Gefahrenlagen,
 2. systemübergreifender Kriminalität,
 3. Bedrohungen imperialer Infrastruktur.

Art. 53 – Verhältnis zu lokalen Systemautoritäten

- (1) Die Advocacy arbeitet mit lokalen Sicherheitsbehörden zusammen und unterstützt diese bei Bedarf.
- (2) Ein Eingreifen gegen den Willen lokaler Behörden ist nur zulässig, wenn:
1. eine erhebliche Gefahr für das UEE besteht oder
 2. lokale Maßnahmen unzureichend sind.
- (3) Nach Stabilisierung der Lage ist die Zuständigkeit zurückzugeben.

Art. 54 – Verhältnis zu den Streitkräften

- (1) Die Streitkräfte des UEE sind für militärische Sicherheit und äußere Verteidigung zuständig.
- (2) Ein Einsatz militärischer Kräfte zur Gefahrenabwehr im Inneren ist nur zulässig, wenn:
1. eine außergewöhnliche Bedrohung vorliegt oder
 2. zivile Mittel nicht ausreichen.
- (3) Die operative Leitung verbleibt in solchen Fällen grundsätzlich bei:
- der zuständigen militärischen Führung.
- (4) Die Advocacy behält ihre Zuständigkeit für:
- strafrechtliche Maßnahmen
 - und zivilrechtliche Ordnung

KOMMENTAR (wichtige Trennung: Militär ≠ Polizei)

Art. 55 – Gemeinsame Einsatzlagen

- (1) Bei gemeinsamen Einsätzen von Advocacy und anderen Institutionen ist eine einheitliche Einsatzleitung festzulegen.
- (2) Die Zuständigkeit richtet sich nach:
1. Art der Gefahrenlage
 2. betroffenen Rechtsgütern
 3. operativer Notwendigkeit
- (3) Konflikte zwischen Behörden sind durch übergeordnete Stellen zu klären.

Art. 56 – Interstellare Einsatzkoordination

- (1) Bei interstellaren Gefahrenlagen übernimmt die Advocacy die Koordination ziviler Maßnahmen.
- (2) Dies umfasst insbesondere:
1. Informationsaustausch
 2. Abstimmung von Maßnahmen
 3. Priorisierung von Einsätzen

Art. 57 – Unterstützende Kräfte der Advocacy (Auxiliary Support Units)

- (1) Die Advocacy kann unterstützende Kräfte (Auxiliary Support Units) zur Ergänzung ihrer Aufgaben einsetzen.
- (2) Unterstützende Kräfte sind:
- nicht hauptamtliche

- oder nicht hoheitlich befugte Einheiten oder Personen, die im Rahmen dieses Gesetzes tätig werden.
- (3) Sie besitzen keine eigenständigen polizeilichen Befugnisse, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 58 – Zulassung und Registrierung

- (1) Unterstützende Kräfte bedürfen der Zulassung durch die Advocacy.
- (2) Die Zulassung setzt voraus:
1. eindeutige Identitätsfeststellung,
 2. persönliche Zuverlässigkeit,
 3. erfolgreiche Teilnahme an einer Einweisung oder Ausbildung.
- (3) Zugelassene Kräfte werden in ein entsprechendes Register aufgenommen.

Art. 59 – Ausbildung und Qualifikation

- (1) Unterstützende Kräfte sind vor ihrem Einsatz zu schulen.
- (2) Die Schulung umfasst insbesondere:
1. rechtliche Grundlagen,
 2. Einsatzgrenzen,
 3. Kommunikations- und Verhaltensregeln.

Art. 60 – Dienstvorschrift der Advocacy

- (1) Die Advocacy erlässt verbindliche Dienstvorschriften für unterstützende Kräfte.
- (2) Diese regeln insbesondere:
1. Aufgabenbereiche,
 2. Einsatzabläufe,
 3. Befehlsstrukturen,
 4. Kommunikationspflichten.
- (3) Die Dienstvorschriften sind Bestandteil der Einsatzgrundlage.

Art. 61 – Verhaltenskodex (Code of Conduct)

- (1) Unterstützende Kräfte sind verpflichtet, einen durch die Advocacy festgelegten Verhaltenskodex anzuerkennen.
- (2) Der Verhaltenskodex umfasst insbesondere:
1. Loyalität gegenüber der Rechtsordnung des UEE,
 2. respektvollen Umgang mit Citizens und Civilians,
 3. Einhaltung der Einsatzgrenzen,
 4. Pflicht zur Meldung von Vorfällen.
- (3) Die Anerkennung erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit.

Art. 62 – Befugnisse unterstützender Kräfte

- (1) Unterstützende Kräfte dürfen ausschließlich:
1. beobachten,
 2. Informationen weitergeben,
 3. Sicherungs- und Unterstützungsmaßnahmen durchführen.
- (2) Eigenständige Eingriffsmaßnahmen sind unzulässig, insbesondere:
1. Anwendung von Zwang,
 2. Durchsuchungen,

3. Freiheitsentziehungen.

(3) Ausnahmen sind nur zulässig bei:

- unmittelbarer Notwehr oder Nothilfe.

Art. 63 – Einsatz unter Aufsicht

(1) Unterstützende Kräfte handeln ausschließlich unter:

- Anleitung
- und Verantwortung

der Advocacy.

(2) Jeder Einsatz kann jederzeit beendet werden.

Art. 64 – Entzug der Zulassung

(1) Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn:

1. Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
2. gegen Vorschriften verstoßen wird.

(2) Ein Anspruch auf weiteren Einsatz besteht nicht.

Titel VII – Schlussbestimmungen & Grundrechtseingriffe

(Schlussbestimmungen und Rechtebeschränkungen)

Art. 65 – Einschränkung grundlegender Rechte

(1) Maßnahmen nach diesem Gesetz können grundlegende Rechte von Citizens und Civilians einschränken, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(2) Dies betrifft insbesondere:

1. Freiheit der Person,
2. Bewegungsfreiheit innerhalb und zwischen Systemen,
3. Schutz der Privatsphäre und Kommunikation,
4. Unverletzlichkeit von Wohn- und Lebensbereichen,
5. Eigentumsrechte.

(3) Einschränkungen sind nur zulässig, wenn:

1. eine gesetzliche Grundlage besteht,
2. die Maßnahme verhältnismäßig ist und
3. eine konkrete oder drohende Gefahr vorliegt.

Art. 66 – Grundsatz des Rechtsschutzes

(1) Alle Maßnahmen der Advocacy unterliegen der gerichtlichen Überprüfung.

(2) Betroffenen ist der Zugang zu Rechtsschutz zu gewährleisten, soweit dies nicht aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt wird.

Art. 67 – Entschädigungsansprüche

(1) Personen, die durch rechtmäßige Maßnahmen der Advocacy einen Schaden erleiden, können Anspruch auf Entschädigung haben, soweit:

- der Schaden nicht vermeidbar war
- und kein anderweitiger Ersatz besteht.

(2) Bei rechtswidrigen Maßnahmen besteht ein Anspruch auf vollständigen Ausgleich.

Art. 68 – Verantwortlichkeit und Haftung

- (1) Für Maßnahmen der Advocacy haftet der Träger der jeweiligen Einheit.
- (2) Bei schuldhaftem Fehlverhalten können beteiligte Personen:
 - disziplinarisch
 - oder strafrechtlichzur Verantwortung gezogen werden.

Art. 69 – Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Advocacy erforderlich ist.
- (2) Daten sind zu löschen, sobald:
 - ihr Zweck entfällt
 - oder ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Besonders schützenswerte Daten sind gesondert zu sichern.

Art. 70 – Transparenz und Berichtspflichten

- (1) Die Advocacy ist verpflichtet, regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (2) Berichte umfassen insbesondere:
 1. Art und Umfang von Maßnahmen,
 2. zugrunde liegende Gefahrenlagen,
 3. angewandte Kontrollmechanismen.
- (3) Die Berichte dienen der Kontrolle durch:
 - staatliche Institutionen
 - und autorisierte Aufsichtsorgane.

Art. 71 – Übergangs- und Ergänzungsregelungen

- (1) Bestehende Regelungen bleiben unberührt, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.
- (2) Ergänzende Vorschriften können durch zuständige Stellen erlassen werden, insbesondere:
 - Dienstvorschriften
 - Ausführungsbestimmungen
 - operative Richtlinien

Art. 72 – Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Frühere Regelungen zur Gefahrenabwehr treten insoweit außer Kraft, als sie diesem Gesetz widersprechen.